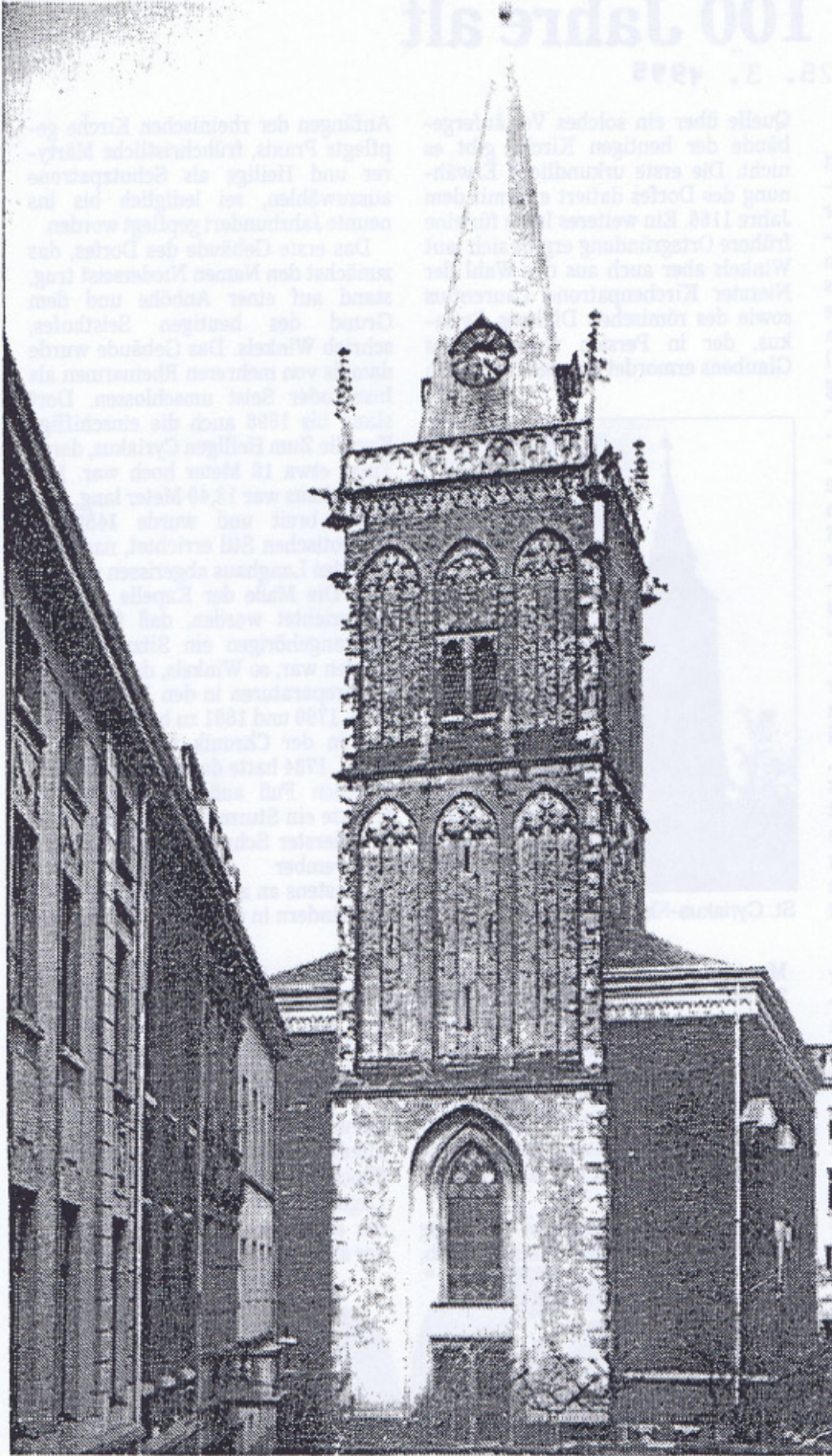




Rechte und Lasten des Klosters (Meer) betreffend die Kirche zu Krefeld



1.

Das Kloster und Gotteshaus Meer hat das Recht, sobald die Pfarrstelle der Pfarrkirche zu Krefeld frei steht, hierzu eine qualifizierte und willige Person, welche das Wort Gottes lehrt und sich in unserer Kirche gemäß Gottes Wort hält sowie sich der Verwaltung des Kirchendienstes zu Krefeld fleißig und getreulich annimmt, zu präsentieren.

2.

Die Instandhaltung der Kirche zu Krefeld obliegt für das Kirchenschiff zwischen Turm und Chor dem Kloster Meer, für den Turm der Pfarrgenossen, und für das Chor dem derzeitigen Pastor oder Pfarrherrn.

(.....)

Die Ordnung wurde laut Gerichtsprotokoll im Jahre 1574 verfügt.

Turm der Alten Kirche vor der Zerstörung

Quelle: Die Reformationszeit und die konfessionellen Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert.
In: Entwicklung der Stadt Krefeld, Bd.5, bearbeitet von F. Deisel, Hsg.Stadt Krefeld, Krefeld 19?
siehe Stadtarchiv Krefeld